

Verordnung über die Sperrzeit der Gemeinde Michelau i.OFr.

Aufgrund § 18 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) vom 10.03.2017 i.V.m. § 8 der Bayerischen Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Bayerische Gaststättenverordnung – GastV) vom 23.02.2016, des Art. 19 Abs. 6 Ziff. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und des Art. 7 Abs 1 Nr. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10.12.2019 erlässt die Gemeinde Michelau i.OFr. folgende Verordnung:

§ 1

Sperrzeitregelung, Musikdarbietung

(1) Für öffentliche Vergnügen und Veranstaltungen im Freien, in Bierzelten oder in biergartenähnlichen Einrichtungen wird der Beginn der Sperrzeit auf 01.00 Uhr festgesetzt.

(2) Musikdarbietungen, Ansagen über Lautsprecher u.ä. Tonübertragungsanlagen bei den genannten öffentlichen Vergnügen bzw. Veranstaltungen nach Abs. 1 sind ab 23.30 Uhr verboten; diese Verbote gelten auch für Schaustellerbetriebe.

(3) Die Verbote nach Abs. 1 und 2 gelten für das gesamte Gemeindegebiet von Michelau i.OFr.

§ 2

Ausnahmeregelung für den Einzelfall

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Gemeinde die Sperrzeit für bestimmte einzelne Betriebe gemäß § 8 BayGastV abweichend von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung festsetzen und Ausnahmen zu § 1 Abs. 2 dieser Verordnung zulassen.

§ 3

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den Bestimmungen des Gaststättengesetzes (§ 28 Abs. 3 Gaststättengesetz) mit Geldbußen bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Inhaber bzw. Betreiber einer öffentlichen Vergnügungsstätte im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit im Betriebsbereich verweilt (§ 28 Abs. 1 Ziff. 6 Gaststättengesetz).
- b) als Gast im Betriebsbereich einer öffentlichen Vergnügungsstätte im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Betreiber, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen (§ 28 Abs. 2 Ziff. 4 Gaststättengesetz).
- (2) Mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro kann nach den Bestimmungen des Art. 11 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4 **In-Kraft-Treten, Geltungsdauer, Außerkrafttretung**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Michelau i.OFr., den 26. Februar 2026
Gemeinde Michelau i.OFr.

Siegel

Jochen Weber
Erster Bürgermeister